



1969

Berlin, den 13. Juni 1969

Teil II Nr. 48

Tag	Inhalt	Seite
3. 6. 69	3. Richtlinie zur Einführung des fondsbezogenen Industriepreises und der staatlichen normativen Regelung für die planmäßige Senkung von Industriepreisen in den Jahren 1969/1970 .....	305

### 3. Richtlinie\* zur Einführung des fondsbezogenen Industriepreises und der staatlichen normativen Regelung für die planmäßige Senkung von Industriepreisen in den Jahren 1969/1970

vom 3. Juni 1969

Die Richtlinie vom 26. Juni 1968 zur Einführung des fondsbezogenen Industriepreises und der staatlichen normativen Regelung für die planmäßige Senkung von Industriepreisen in den Jahren 1969/1970 (GBl. I S. 497) wird für die Ausarbeitung des Planes 1970 wie folgt ergänzt:

1. Die Ziffer 4.6. erhält für die Ausarbeitung des Planes 1970 folgende Fassung:

„Die WB, die den Ministerien direkt unterstellten volkseigenen Kombinat<sup>1</sup> und die Wirtschaftsräte der Bezirke sowie andere wirtschaftsleitende Organe (im weiteren WB genannt) erfassen im Prozeß der Ausarbeitung des Planes 1970 die herstellerseitigen Auswirkungen der planmäßigen Industriepreisänderungen 1970 auf der Grundlage der Produktionsstruktur 1970 je Erzeugnisposition.\*\*

Die abnehmerseitigen Auswirkungen der planmäßigen Industriepreisänderungen 1970 sind von den WB auf der Grundlage der Absatzstruktur je Erzeugnisposition nach WB einzuschätzen.

Die WB entscheiden in eigener Verantwortung, welche Unterlagen der volkseigenen Betriebe zur Erfassung der Auswirkungen der planmäßigen Industriepreisänderungen 1970 herangezogen werden. Die Erfassung der Angaben der Betriebe hat mit dem geringsten Aufwand zu erfolgen. Dabei kann die Anlage I, Blatt 1 und 2 verwendet werden.

Mit der Erfassung der Auswirkungen der planmäßigen Industriepreisänderungen 1970 durch die WB nehmen diese ihre Verantwortung bei der Arbeit mit den Preisen wahr.

Die von den WB je Erzeugnisposition eingeschätzten abnehmerseitigen Auswirkungen der planmäßigen Industriepreisänderungen 1970 sind mit den WB der Abnehmerbereiche einschließlich dem Produktionsmittelhandel abzustimmen. Der Produktionsmittelhandel hat bei der Abstimmung den WB die Aufgliederung auf die Abnehmerbereiche des Produktionsmittelhandels zu übergeben.

Die Ergebnisse der Abstimmungen sind in den Planunterlagen sowie den Zusammenfassungen der hersteller- und abnehmerseitigen Auswirkungen (Anlage II, Blatt 1 und 2) zu berücksichtigen.

Eine Abstimmung mit den Wirtschaftsräten der Bezirke und den Betrieben mit staatlicher Beteiligung, privaten Industrie-, Bau-, Dienstleistungs- und Verkehrsbetrieben ist nicht erforderlich. Die Wirtschaftsräte der Bezirke haben ebenfalls keine Abstimmung durchzuführen.

V

Mit den Abstimmungen der Auswirkungen der planmäßigen Industriepreisänderungen 1970 werden die WB in die Lage versetzt, die ökonomischen Planinformationen des Planes 1970 zu kontrollieren. Sie nehmen damit Einfluß auf die Durchsetzung der ökonomischen Wirkung der neuen Preise.

Die WB übergeben mit dem Planentwurf die Auswirkungsberechnungen je Erzeugnisposition gemäß Anlagen, Blatt 1 und 2 ihrem übergeordneten Ministerium sowie den für die Prüfung und Koordinierung der Preisanträge zuständigen Organen.

Das für die Prüfung und Koordinierung der Preisanträge zuständige Organ faßt die ihm übergebenen Auswirkungen je Erzeugnisposition zusammen und vervollständigt die herstellerseitigen Auswirkungen der Industriepreisänderungen um den Anteil der Auswirkungen der

\* 1. Richtlinie vom 1. März 1969 (GBl. II Nr. 31 S. 218)

\*\* rt.-mJO Nomenklatur vom 30. September 1968 der Erzeug-

nispositionen zur Ermittlung der ökonomischen Planinforma-

tionen für die Industriepreisplanung im Perspektivplanzeit-

raum 1971-1975 (Sonderdruck Nr. 597 des Gesetzblattes).